

GEMEINDERAT



Geschäft No. 4113

Volksinitiative zur Verminderung von Lichtverschmutzung in Allschwil (Lichtsmog)

Bericht an den Einwohnerrat
vom 10. April 2013

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Grundlegendes zum Thema Lichtverschmutzung	3
3. Gesetzliche Grundlagen	4
4. Rechtsvergleich	5
5. Erwägungen des Gemeinderats	6
6. Antrag	8

Beilagen

Keine

1. Ausgangslage

Am 6. Februar 2012 reichte das Initiativkomitee den Initiativbogen zur Volksinitiative „Verminderung der Lichtverschmutzung in Allschwil“ der Gemeindeverwaltung zur Vorprüfung ein. Mit Publikation vom 10. Februar 2012 im Allschwiler Wochenblatt stellte die Gemeindeverwaltung fest, dass die Unterschriftenliste den gesetzlichen Formvorschriften entspricht. Am 10. Dezember 2012 reichten die Initianten die ausgefüllten Unterschriftenbögen bei der Gemeindeverwaltung ein. Mit Publikation vom 11. Januar 2013 im Allschwiler Wochenblatt stellte die Gemeindeverwaltung fest, dass die Volksinitiative mit 520 gültigen Unterschriften formell zustande gekommen ist.

Das Begehren der Initiative lautet:

- a) Die Gemeinde hat ein Reglement zur Verminderung der nächtlichen Lichtverschmutzung durch künstliche Lichtquellen auf dem Gemeindebann.
- b) Die Vorschriften umfassen insbesondere die Einschränkung der Beleuchtung von Gebäuden von aussen, von Schaufenstern und äusseren Beleuchtungsvorrichtungen sowie den Gebrauch von Skybeamern, Laserscheinwerfern und ähnlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen.

Rechtsgültigkeit der Initiative

Gemäss § 82 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 78 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (nachfolgend GPR) erklärt der Einwohnerrat unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren für ungültig. Der Gemeinderat hat die Gültigkeit der Initiative geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass sie rechtsgültig ist. Sie erfüllt die Einheit der Materie und die Einheit der Form. Sie verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht und ist faktisch durchführbar.

Verfahren

Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Einwohnerrat beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen (§122 Abs. 4 Gemeindegesetz). Der Gemeinderat hat dem Einwohnerrat zu gültig zustande gekommenen Volksinitiativen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen (§ 78 Abs. 1 in Verbindung mit § 82 Abs. 1 GpR und § 129 Absätze 1 und 3 Gemeindegesetz).

Nichtformulierte Begehren, welchen der Einwohnerrat Folge leistet, unterliegen nicht der Urnenabstimmung. Gestützt auf §82 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 4 GpR arbeitet in diesem Fall der Einwohnerrat innert 2 Jahren eine entsprechende Vorlage aus.

Begehren, die der Einwohnerrat in der Sache ablehnt, sind innert eines Jahres seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Der Einwohnerrat kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen (§ 123 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz). Aufgrund der von der Landeskanzlei publizierten Blanko-Abstimmungstermine 2013 müsste die Initiative im Falle einer Ablehnung durch den Einwohnerrat spätestens am 24. November 2013 dem Volk unterbreitet werden.

2. Grundlegendes zum Thema Lichtverschmutzung

Die Möglichkeit zur Beleuchtung des Aussenraumes ist im Grundsatz sicher als positiv zu bezeichnen, da sie für uns Menschen in der Nacht eine bessere Orientierung ermöglicht und die Sicherheit erhöht. Beleuchtungen dienen jedoch längst nicht mehr nur diesem Zweck. Immer mehr wird die nächtliche Beleuchtung zu dekorativen, gestalterischen Zwecken (Gebäude, Gärten, Plätze) oder zur Bewerbung von Firmen und Produkten

genutzt. Oft wird sie jedoch weder gezielt noch kontrolliert eingesetzt, so dass Lichtemissionen entstehen, die keinerlei Nutzen bringen und somit eine unnötige Energieverschwendung darstellen. Diese Form von Lichtemissionen wird als Lichtverschmutzung oder auch Lichtsmog bezeichnet.

In Fachkreisen und bei den zuständigen Umweltfachstellen des Bundes und der Kantone hat sich längst die Erkenntnis durchgesetzt, dass die nächtliche Lichtverschmutzung negative Auswirkungen sowohl auf den Menschen wie auch auf die Tier- und Pflanzenwelt hat. Lichtverschmutzung geht hauptsächlich von starken Lichtquellen aus, doch auch kleine/schwache Lichtquellen können in der Summe erheblich zum Lichtsmog beitragen.

Dies bestätigt nun auch ein im Auftrag des Bundesrates erstellter Bericht zu den Auswirkungen von künstlichem Licht auf die Artenvielfalt und den Menschen, welcher im Februar 2013 vom Bundesrat genehmigt wurde. Gemäss Bericht haben die nach oben abgestrahlten Lichtemissionen in der Schweiz in den letzten 20 Jahren um 70% zugenommen. Entsprechend abgenommen hat die Nachtdunkelheit. Die Dunkelheit ist jedoch für die Menschen wie auch für viele Tier- und Pflanzenarten ein wichtiger Faktor im Leben. Er beeinflusst ihren Lebensrhythmus, ihre Aktivitäten, ihre Orientierung, ihren Aktionsradius, ihre Reproduktion wie auch ihre Nahrungsaufnahme und nicht zuletzt auch ihr Sterberisiko. Wenn auch nicht für alle Tierarten eine wissenschaftliche Studie zur Gefährdung durch Licht existiert, so hat sich die Meinung etabliert, dass Lichtemissionen Lebensgemeinschaften beeinträchtigen und zu einem Rückgang oder gar zum Aussterben von gewissen Arten führen können. Nachweislich geht eine hohe Zahl von Insekten durch Lichtquellen zugrunde, weil sie in ihnen gefangen werden, verbrennen oder an Übermüdung sterben. Der Lichtsmog in Stadtgebieten hat auch negative Auswirkungen auf Vögel. Viele Zugvögel verlieren auf ihren jährlichen Wanderflügen in den Lichtglocken über städtischen Gebieten die Orientierung und sterben an Erschöpfung. Aber auch die Reproduktion von Vogelarten kann durch Lichtverschmutzung beeinträchtigt werden.

Auch beim Menschen können Lichtemissionen belästigende Wirkung haben, welche das Wohlbefinden beeinträchtigen oder gar zu Schlafstörungen und zu Verschiebungen des Schlaf-Wach-Rhythmus führen.

3. Gesetzliche Grundlagen

Bundesrecht

Es existieren verschiedene rechtliche Grundlagen, welche darauf abzielen, die Umwelt vor lästigen Einwirkungen oder vor Störungen zu schützen (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG, Raumplanungsgesetz RPG, Jagdgesetz JSG, Umweltschutzgesetz USG). Insbesondere gemäss Umweltschutzgesetz gilt das Vorsorgeprinzip. Das heisst, Emissionen sind vorsorglich zu begrenzen, sofern dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG), um allfällige negative Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden.

Während für Elektromog (ausgelöst durch Mobilfunkantennen- und Rundfunksendeanlagen oder Hochspannungsleitungen) Schutzbestimmungen in der Verordnung über den Schutz vor nicht ionisierender Strahlung (NISV) definiert sind, bestehen für Licht keine Ausführungen. Es gibt lediglich Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft, heute Bundesamt für Umwelt. Ein Gesetz oder eine Verordnung, welche explizit die Einschränkung oder Verminderung von Lichtemissionen beinhaltet, existiert derzeit nicht. Allerdings beabsichtigt der Bundesrat die gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche eine zweckmässige

Handhabung von Beleuchtungsanlagen zum Schutz der Arten und ihrer Lebensräume garantiert.

Kanton Basel-Landschaft

Der Kanton Basel-Landschaft ist daran, das kantonale Umweltschutzgesetz USG BL zu ergänzen, um auf Kantonsebene die Grundlage zur Verminderung von Lichtverschmutzung zu schaffen (im Jahresplan 2013 des Regierungsrates aufgeführt). Damit leistet er auch zwei hängigen Motionen des Landrates Folge, welche die Eindämmung von unnötigen Lichtemissionen fordern (Motion von Bruno Baumann, SP-Fraktion: Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen, Strom sparen (eingereicht 19. Mai 2011), Motion von Kaspar Birkhäuser, Grüne Fraktion: Stopp der Lichtverschmutzung, eingereicht 10. September 2009). Im Übrigen gibt es im Kanton Basel-Landschaft ein Merkblatt, in welchem Empfehlungen zum Umgang mit und zur Planung von Beleuchtungen gegeben werden.

Gemeinde Allschwil

In Allschwil existieren derzeit keine umfassenden Bestimmungen zur Verminderung von Lichtverschmutzung. In zwei Reglementen existieren hingegen konkrete Vorschriften betreffend Sportplatzbeleuchtungen und Reklamen:

- Im Polizeireglement der Gemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000 besteht eine zeitliche Beschränkung des Betriebs von Flutlicht- und Sportplatzbeleuchtungsanlagen bis maximal 22 Uhr (§ 21 Abs. 2).
- Im Reklamereglement vom 17. Januar 2007 hat die Gemeinde Allschwil bereits Bestimmungen definiert, welche störende Wirkungen durch unerwünschte Lichtemissionen von Reklamen verhindern sollen. § 4 verbietet bestimmte Leuchtreklametypen wie auch solche, die unzumutbare (Licht-)Immissionen verursachen:

²Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

³Reklamen, die retro-reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken, sind verboten.

Weitere reglementarische Bestimmungen zur Verminderung von Lichtverschmutzung gibt es derzeit in Allschwil keine.

4. Rechtsvergleich

Diverse Kantone und Gemeinden in der Schweiz haben in den letzten Jahren Grundlagen geschaffen, um störende Lichtemissionen zu verhindern.

a) Kantone

Die Zentralschweizer Kantone (LU, ZG, SZ, UR, OW, NW) haben sich im 2005 auf einen Vorgehensplan zur Verminderung von Lichtemissionen geeinigt und ein Merkblatt mit einem 5-Punkte-Leitfaden zur Vermeidung/Verminderung von Lichtsmog erstellt, welches insbesondere bei der Planung von Beleuchtungsanlagen eingesetzt werden kann (z.B. Baugesuche, Planung öffentliche Beleuchtung etc.).

Der Kanton Solothurn hat einen Leitfaden herausgegeben, nach welchen geplante oder bereits installierte Beleuchtungsanlagen auf unnötige Lichtemissionen beurteilt werden können.

b) Städte und Gemeinden

Die Stadt Bern hat Richtlinien für die Beleuchtung öffentlicher Aussenräume beschlossen, welche Grundsätze für die Beleuchtungsinstallationen in der Stadt definieren.

Die Stadt St. Gallen hat ein Immissionsschutzreglement erlassen, welches den Vollzug zum Schutz vor Lärm, Luftverunreinigung und vor Lichtimmissionen regelt.

Die Stadt Rapperswil-Jona regelt in ihrem Immissionsschutzreglement die Bewilligungspflicht von Laser- und Lichteffekten im Freien.

Die Gemeinde Bad Ragaz legt in ihrem Immissionsschutz-Reglement eine Bewilligungspflicht für Reklame- und Fassadenbeleuchtungen und himmelwärts gerichteten Lichtquellen fest. Ausserdem beschränkt sie die Betriebszeit von Sportplatzbeleuchtungen auf 6.00 bis 23.00 Uhr.

Die Gemeinde Münchenstein unterstellt in ihrem Polizeireglement die Benutzung von Skybeamern und sonstigen himmelwärts gerichteten Lichtquellen einer Bewilligungspflicht. Die gleiche Handhabung sieht die Gemeinde Muttenz in ihrem Revisionsentwurf des Polizeireglements vor. Die Stadt Liestal schränkt die Beleuchtungsdauer von Reklamen ein (Reklamereglement).

Die Gemeinde Pratteln hat in ihrem Polizeireglement weitreichende Bestimmungen zu Aussenbeleuchtungen erlassen (Polizeireglement vom 26. April 2010). Aussenleuchten müssen gegen oben abgeschirmt und zeitlich begrenzt betrieben werden. Starke himmelwärts gerichtete Leuchtquellen sind verboten. Während der Nacht (00.30 bis 5.30 Uhr) ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder sonstige Aussenbeleuchtungen brennen zu lassen. Auch Weihnachtsbeleuchtungen werden eingeschränkt.

Die mit weiteren Beispielen aus anderen Gemeinden ergänzbare Aufzählung zeigt deutlich, dass das Bewusstsein für die Problematik der Lichtverschmutzung in den vergangenen Jahren zugenommen hat, wie auch die Bestrebung Grundlagen zu schaffen, um störende Lichtemissionen zumindest zu begrenzen.

5. Erwägungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat anerkennt die Problematik, welche sich aus der Lichtverschmutzung ergeben. Beleuchtungen sollen, wo ein nachweislicher Bedarf besteht, zweckmässig und lichteffizient eingesetzt werden. Unnötige Lichtemissionen sind zu vermeiden. Dadurch können negative Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und Beeinträchtigungen von Menschen zumindest vermindert werden. Ausserdem bedeutet effiziente Beleuchtung auch eine Reduktion des Stromverbrauchs.

In den vergangenen Jahren hat die Beleuchtung im Aussenraum erheblich zugenommen. Licht wird immer mehr zu dekorativen Zwecken am und ums Haus eingesetzt, oft verschwenderisch und ohne Rücksicht auf die Umwelt und die Nachbarschaft.

Unbestritten sind sicherlich Beleuchtungen aus Gründen der Sicherheit entlang von Fusswegen, Gebäudezugängen, Tiefgaragen, zur Abschreckung von Einbrechern etc. und entlang von Verkehrswegen. Doch auch hier wird das Licht nicht immer massvoll eingesetzt, und die technischen Möglichkeiten wie Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder oder das Dimmen der Beleuchtung werden nicht immer genutzt. Der Gemeinderat begrüsst

deshalb die Bemühungen von Bund und Kanton und die Absicht, klare gesetzliche Grundlagen zur Verminderung von Lichtsmog zu schaffen. In diesem Sinn erachtet er auch das Begehren der Initiative als berechtigt.

Mit dem Beleuchtungskonzept für Gemeindestrassen vom 21. März 2012 (Postulat 3910 "Energieeffiziente Strassenbeleuchtung") hat der Gemeinderat bereits einen wichtigen Schritt zu einer effizienten Beleuchtung und weniger Lichtverschmutzung im öffentlichen Raum gemacht. Mit dem Reklamereglement können, zumindest im Bereich Werbung, übermässige und störende Lichtemissionen verhindert werden.

Vorbehalten bleibt aber in jedem Falle die zweijährige Frist zur Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage (siehe auch Kapitel 1).

Weitere Regelungen zur Verminderung der Lichtverschmutzung erachtet der Gemeinderat als wünschenswert. Er ist deshalb bereit, reglementarische Vorschriften zur Reduktion von Lichtsmog auszuarbeiten, welche

- die Benutzung von gewissen starken Lichtquellen verbietet, insbesondere von himmelwärts gerichteten Skybeamer oder Laserscheinwerfern
- das Anleuchten von Gebäuden restriktiv handhabt und einer Bewilligungspflicht unterstellt
- eine lichteffiziente, gezielte und damit an dem Nutzen orientierte Beleuchtung fordert
- den Betrieb von Aussenbeleuchtungen zeitlich limitiert, wenn diese nicht sicherheitsrelevant sind
- die Beleuchtung von Schaufenstern regelt und zeitlich beschränkt.

Eine präzise Formulierung des Reglementtextes ist zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich, genauso wie noch offen gelassen werden muss, welches Reglement resp. welche Reglemente Vorschriften zu den Lichtimmissionen enthalten sollen. Hierfür sollen zuerst die Gesetzesgrundlagen von Bund und Kanton abgewartet werden.

Es ist jedoch denkbar, dass gewisse Vorschriften in das kommunale Polizeireglement aufgenommen werden, das derzeit revidiert wird. Dieses kann dem Einwohnerrat jedoch erst dann zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn das derzeit in Revision befindliche Polizeigesetz des Kantons Basel-Landschaft in Kraft tritt. Auch können Ergänzungen des Reklamereglements zielführend sein (Schaufensterbeleuchtung, Anleuchten von Werbeschriftzügen etc.).

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Gemeinde mit den oben in Grundzügen formulierten Vorschriften eine Reduktion der Lichtverschmutzung bewirken kann. Aufgrund der oben dargelegten Erläuterungen kann festgestellt werden, dass

- a) der Gemeinderat reglementarische Vorschriften zur Reduktion der Lichtverschmutzung vorsieht.
- b) mit den in Grundzügen dargelegten reglementarischen Vorschriften die Lichtverschmutzung gemäss den im Initiativtext formulierten Einschränkungen limitiert werden soll.

Somit werden die Begehren der Initiative erfüllt, weshalb der Initiative Folge geleistet werden kann.

6. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat über die nichtformulierte Volksinitiative „zur Verminderung von Lichtverschmutzung in Allschwil“ wie folgt

zu beschliessen:

1. Die nichtformulierte Volksinitiative zur Verminderung von Lichtverschmutzung in Allschwil (Lichtsmog) wird für gültig erklärt.
2. Der nichtformulierten Volksinitiative zur Verminderung von Lichtverschmutzung in Allschwil (Lichtsmog) wird Folge geleistet.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsident: Verwalterin:

Dr. Anton Lauber Sandra Steiner